



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.:	133-2024
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.189
Eingereicht am:	04.06.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Tanner (Biel/Bienne, SP) (Sprecher/in) Hilty Haller (Bern, GRÜNE) Streiff (Oberwangen b. Bern, EVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	vom
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion

Ungleiche Behandlung von Leistungen von Geburtshäusern im Kanton Bern vermeiden

Im Kanton Bern bestehen verschiedene Einrichtungen, die sich als «Geburtshaus» bezeichnen. Sie behandeln u.a. Neugeborene mit Fototherapie («Blaulichttherapie»), falls diese aufgrund eines erhöhten Blut-Bilirubinwerts vorübergehend eine gelbe Hautfarbe aufweisen. Diese Behandlung gehört zur Grundversorgung von Neugeborenen und wird in Spitälern und Geburtshäusern in identischer Weise angewendet. Sie wird in Spitälern und Geburtshäusern durch qualifiziertes, nichtärztliches Fachpersonal erbracht. Gleichwohl unterscheidet die Abgeltung dieser Behandlungen gemäss definierten SwissDRG-Codices aber einzig danach, ob die Behandlung in einem Spital oder einem Geburtshaus stattfindet. Identische Leistungen von gleichwertig qualifiziertem Fachpersonal werden deshalb allein aufgrund dieses Kriteriums unterschiedlich vergütet. Es bestehen auch Anhaltspunkte dafür, dass bei der Leistungsabgeltung auch Einrichtungen mit Geburtshausfunktion unterschiedlich behandelt werden. Es bestehen somit Hinweise auf Ungleichbehandlungen, welche durch diese Fragen aufgedeckt werden sollen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Aufgrund welcher Definition bzw. Kriterien gilt ein Geburtshaus als zugelassener Leistungserbringer im rechtlichen Sinn (gemäss Art. 35 Abs. 1 Buchstabe i KVG)?
2. Welche Einrichtungen im Kanton Bern gelten als anerkannte Geburtshäuser gemäss Frage 1?
3. Bestehen neben diesen anerkannten Geburtshäusern weitere Einrichtungen, die sich ohne Anerkennung als zugelassener Leistungserbringer gemäss KVG als «Geburtshaus» bezeichnen?
4. Falls ja: um welche Einrichtungen handelt es sich?

5. Trifft es zu, dass nicht anerkannte «Geburtshäuser» als Teil eines Spitals auftreten (insbesondere in Biel und Burgdorf)?
6. Falls sich gemäss KVG nicht anerkannte Leistungserbringer gleichwohl als «Geburtshaus» bezeichnen:
7. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass ihre Bezeichnung als «Geburtshaus» mit dem Gebot von Treu und Glauben sowie mit den gesetzlichen Bestimmungen über den unlauteren Wettbewerb vereinbar ist?
8. Falls ja: weshalb?
9. Falls nein: gedenkt der Regierungsrat gegen derartige Bezeichnungen auf der Ebene des kantonalen Rechts Massnahmen zu ergreifen, um dem Risiko der Irreführung entgegenzutreten?
10. Trifft es zu, dass im Kanton Bern gemäss KVG nicht anerkannte «Geburtshäuser» und ihre Leistungen nach den für Spitäler massgebenden SwissDRG-Codices abrechnen?
11. Falls die Annahme gemäss Frage 5 zutrifft: Welche Baserate gilt für derartige, nicht anerkannte «Geburtshäuser»?
12. Falls die Annahme gemäss Frage 5 zutrifft: Gemäss welchen SwissDRG-Codices rechnen nicht anerkannte «Geburtshäuser» Blaulichttherapien bei Säuglingen ab?
13. Falls gemäss KVG nicht anerkannte «Geburtshäuser» ihre Leistungen, insbesondere Blaulichttherapien, nach den für Spitäler geltenden SwissDRG-Codices abrechnen können:
14. Weshalb bestehen für identische Leistungen unterschiedliche SwissDRG-Codices?
15. Wie lässt es sich mit dem Gleichbehandlungsgebot vereinbaren, dass sich Einrichtungen ohne KVG-Anerkennung als «Geburtshaus» bezeichnen und ihre Leistungen nach den für Spitäler massgebenden SwissDRG-Codices abrechnen?

Verteiler

– Grosser Rat